



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Edelvogtei.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Die Edelvogtei 1715, 1731.

Anfangs 1715 zeigte Äbtissin von Winkelhausen dem Landgrafen Karl zu Kassel an, daß sie die Abtei Heerse angetreten und Termin zur Belehnung mit der Edelvogtei auf den 12. Februar festgesetzt habe. Man hat um Verschiebung und ließ das Schreiben an die Äbtissin besorgen durch den hessischen Oberstallmeister Georg von Spiegel-Peckelsheim zu Schwedhausen, den der hessische Lehnsekretär Dr. Kolbe in Aussicht genommen hatte für die Gesandtschaft nach Heerse. Dieser äußerte Bedenken, „indem mir dergleichen Art Belehnung unbewußt ist“. Er stellte auch vor: „Den Brieff nach Heerse habe durch meinen Diener, um sicher bestellt zu werden, hingesandt: ich weiß aber nicht, ob es ein Versehen in der Aufschrift ist, da die Äbtissin eine Gräfin genent worden; hier im Lande weiß man noch zur Zeit nichts davon, es wäre dann, daß Sie es heimlich wäre. . . . Es geht sonst der gemeine Ruff, als ob die Großvögte bey einkleidung der Äbtissin ein Weißes Pferd schenken, dieselbe darauf setzen, item auf den stiftsstuhl führen: weilen aber dergleichen Lieferung des Pferds mir nicht bewußt, dieselbe inzwischen bei würllicher einführung auf einem weißen Pferd geritten mit einer carabatsche in der Hand, so habe allerhand gedanken gehabt.“ — Noch im 20. Jahrhundert habe ich einen Grafen sagen hören, der Landgraf von Hessen habe zur Einfuhr einer neuen Äbtissin einen Schimmel mit silbernen Hufeisen geschenkt. Daß das nicht zutrifft und lediglich Sage ist, wissen wir aus den weitläufigen Verhandlungen mit Hessen; sie enthalten kein Wort davon.

In einem an den Oberstallmeister gerichteten Privatbriefe, dessen Absender nicht ersichtlich, heißt es auch: der Herr von Niesen habe gesagt, die Äbtissin sei keine Gräfin, sondern bloß Baronne; auch der Fürst von Paderborn, auch keiner im Lande gäbe ihr den Titel; sie habe sich dieses Tituls auch niemals angemacht. Ihrer Verwandten einer wäre, der Rede nach, ein Graf, von Herrn von Niesen vor einen Grafen tituliert, aber er hätte es niemahlen annehmen wollen, „es käme aber her von dem Churfürsten zu Pfalz, welcher allen seinen Ministris diesen titul gegeben, sie wären aber nicht vom Kaiser gemacht“.

Um Klarheit über den Geburtsstand der Äbtissin zu bekommen, wandte sich die Regierung in Kassel an den Amtmann Cöller in Heerse, welcher am 18. April 1715 antwortete, „daß ihro Kayserl. Majestät diese bevor Freyherliche Familie von Winkelhausen auß Römisch Kayserlicher Macht undt höchster Gnade zum Gräfflichen stand vor einigen Jahren erhoben, wie Ihr hierüber ertheiltes höchst milt Kayserl. Diplome solches weiteren inhaltes nachweist“. — Aber in Kassel und Darmstadt war man noch nicht völlig beruhigt, da von der kaiserlichen Kammer keine Ratifikation über eine solche Standeserhöhung eingegangen war, wie es sonst üblich war. Und in Anbetracht der Erfahrung bei der letzten Belehnung wollte man ganz sicher gehen und in Titulatur weder zu viel noch zu wenig geben. Die beiden Regierungen zu Kassel und Darmstadt wandten sich also unmittelbar an die Äbtissin selbst und baten um beglaubigte Abschrift ihres Diploms. Sie antwortete, sie sei um des gräfflichen Titels nicht eben verlegen, sende aber doch die gewünschte glaubhafte Copey. Nach dieser war das Geschlecht der von Winkelhausen im Jahre 1653 in den Reichsfreiherrnstand, 1711 in den Grafenstand erhoben worden, wie oben unter Abstammung dargelegt.

Das ließ man gelten, die Äbtissin bekam die Titulatur „liebe Nichtin“.

Der Belehnungstermin wurde auf Ansuchen von Kassel und Darmstadt zuerst auf den 15. Mai, dann auf den 7. Oktober 1715 festgesetzt. Von beiden Häusern Hessen als Vertreter bevollmächtigt wurde der Hessen-Darmstädtische Regierungsrat Lizentiat Justus Eberhard Passer, der am 2. Oktober mit der Post von Darmstadt sich auf die Reise machte, am 5. in Kassel eintraf, auch hier die nötigen Papiere erhielt und am 6. nachmittags mit Postpferden in Neuenheerse im Wirtshause „Zum weißen Roß“ anlangte.

Am folgenden Vormittag 10 Uhr teilte ihm der Hofkaplan der Äbtissin, Kornelius Sasse, mit, daß die Äbtissin ihm gleich ihre Kutsche schicken würde. In einer mit zwei Pferden in grünem und rötlichem Geschirr bespannten, mit dunkelrötlichem Sammet gefütterten Wagen, begleitet von den beiden Lakaien der Äbtissin in grüner, den mitgebrachten beiden hessischen Lakaien in blauer Staatslivree, fuhr er dann zur Abtei. Hier wurde er an der Brücke (über die Gräfte) vom Hofkaplan, an der Tür von dem als Lehenrichter von Paderborn berufenen Dr. Henrich Ignatius Bofz empfangen und durch den Saal in ein anstoßendes Gemach geführt. Hier erschien alsbald die Äbtissin in schwarzem Sammetkleid mit den Stiftsräulein von Fürstenberg und von Niehausen und begrüßte ihn. Nach Austausch der ersten Förmlichkeiten ging man zur Tafel in den Saal, wo der landgräfliche Abgeordnete einen Armsessel erhielt gleich dem der Äbtissin und zu ihrer Rechten.

Nach der Mahlzeit wurde er wieder in das Nebengemach geführt zur Unterredung mit Dr. Bofz. Diese drehte sich wieder und nur um die Lehnware oder das Kleinod oder Laudemium. Beide verfochten ihren Standpunkt mit den bekannten Gründen. Nachdem Bofz der Äbtissin von der ablehnenden Haltung des landgräflichen Gesandten berichtet, erschien sie selbst, um ihre Sache zu verfechten. Die vorigen Äbtissinnen hätten vieles, auch diesen punctum in unrichtigem Stande gelassen; sie aber sei gesinnt, alles, soviel ihr möglich, dem Stift zum Besten richtig zu machen. „So wolte Sie lieber einen anderen Termin benennen, damit ratione der Lehenwahr, ein gewisses determinirtes quantum vorhero concertiert werden möchte.“ — Passer erwiderte, der 7. Oktober sei den Herrn Landgrafen zur Belehnung und nicht zur Concertirung eines gewissen laudemii denominiret. Die Äbtissin bat ihn, beim Abendessen zu bleiben, und ließ ihn danach in gleicher Weise zum Wirtshause zurückführen, wie er geholt worden war.

Am andern Tage wurde Passer in gleicher Weise zur Abtei geholt. Die Äbtissin beharrte bei ihrer Absicht, einen anderen Termin anzusetzen. Passer entgegnete, wenn er diesmal ohne Belehnung weggelassen würde, würden seine Hochfürstlichen Herrn Prinzipalen keinen anderen schicken und ihre Gerechtigkeit in optima juris forma reservieren lassen. Dann erklärte sich die Äbtissin bereit, den actum investiturae vor sich gehen zu lassen, wenn Passer sich reversieren wolle, daß mit den fürstlichen Reversalien auch eine Lehnware für sie unfehlbar eingeschickt werden solle. Passer antwortete, das sei gerade gegen seine Instruktion. Bisher sei der Lehnbrief immer gleich mitgegeben worden; Äbtissin werde die Landgrafen nicht gleichsam damit pfänden wollen. — Nach der Mittagmahlzeit redete der paderbornsche Geheimrat Drostke von der Assenburg dem Abgeordneten zu. Die Lehnware sei im Paderbornschen allgemeine Ob-

servanz (was auch die Äbtissin schon am Tage vorher geltend gemacht hatte); man pflege den Lehnbrief nicht eher auszuhändigen, bis die Reversales eingeschickt wären, usw. Passer legte dar, es stände kein uniformes Herkommen in Überreichung eines laudemii für die Äbtissin zu erweisen. Für das onus des Schutzes mußte den Landgrafen eigentlich etwas pro recognitione erlegt werden, was sie doch nicht verlangten. — Nach Asseburgs Abreise wies die Äbtissin auf die Vogtei-Lehnstücke Herbram und Niehausen und erklärte, es würde ihr auch eine sonderliche Gnade geschehen mit einer Exspektanz auf das Apterlehen Niehausen für ihres Vatersbruders Sohn Franz Karl, Graf von Winkelhausen, Oberamtmann in kurpfälzischen Diensten. — Dann ließ die Äbtissin das Kapitel berufen, um dieses wegen der Belehnung zu hören. Nach der Kapitelsitzung kehrte die Äbtissin zum Abgeordneten zurück, reservierte dem Stift alle Rechte, sprach die Erwartung aus, die Landgrafen würden sie nicht geringere Wohlthaten genießen lassen als ihre Antecessorinnen, und erbot sich, der Belehnung keinen weiteren Anstand zu machen, die dann auch alsbald in Gegenwart des Dr. Voss, des Amtmanns und der Stiftsfräulein von Niehausen und von Hattstein vor sich ging. Demnächst wurde Passer wieder in sein Quartier gebracht.

Am 9. Oktober ließ ihn die Äbtissin wieder auf die Abtei holen und erkundigte sich nach der Genealogie des Hauses Hessen. Nach der Mittagsmahlzeit wurde das von Passer auszustellende Reversal vereinbart. Er versprach schließlich, die Hochfürstlichen reversales innerhalb zwei oder drei Monate einliefern zu lassen und die von der Frau Äbtissinnen „geführte causales und motiva meinen Durchleuchtigsten ggösten Herrschaften . . . dergestalten vorzustellen und nach meinem Vermögen zu befördern, daß gar keinen Zweifel trage, es werden Sich dieselbe bey Einlieferung deren Lehenreversalien gegen mehr Hochwohlgeb. Fr. Äbtissinne und Gräffinne mit einer solchen freywilligen douceur, ohne Präjudiz und Consequence, bezeigen, daß Sie darmit vergnügt zu seyn, ursach haben wird“. Nach der Abschieds-Audienz wurde er wieder ins Wirtshaus gebracht. „Bey überbringung des Original Lehenbriefs zahlte Ich dem Amtmann Cöller die gewöhnliche Lehengebühr mit 15. rthl, verehrte Ihm seiner extraordinari Müh halber 1 rthl und liesse der Frau Äbtissin Kutscher, Laquayen und sonst 10. Fl. zum trinkgeld überreichen.“

Am 10. Oktober reiste er ab von Heerse, traf am 11. in Kassel ein und reiste am 13. nach Darmstadt weiter.

Auf Erinnern der Äbtissin erging am 6. Februar 1716 die Antwort: die Reversalien sollen eingesandt werden; das Niehausensche Apterlehn ist bereits vor einigen Jahren mit einer Exspektanz affiziert, eine Lehnware wird [mit den bekannten Gründen] abgelehnt.

Äbtissin von Winkelhausen mußte noch einmal mit der Edelvogtei belehnen, nämlich als Landgraf Karl zu Hessen-Kassel im Jahre 1730 gestorben war. Und dieses Mal gab es dabei etwas Besonderes. Karls Sohn Friedrich war vermählt mit Ulrike Eleonore, der jüngeren Schwester König Karls XII. von Schweden. Als dieser 1718 starb, übertrug der Reichsrat die Regierung der genannten Ulrike Eleonore, und diese übertrug sie 1720 mit Zustimmung des Reichsrats ihrem Gemahl Friedrich (1720—1753, als Landgraf 1730—1751). Man hatte also diesmal einen König als Vasallen. Das Mutungsschreiben war datiert aus Stockholm, 21. Juli/1. Aug. 1730. Der Belehnungs-

termin wurde auf den 22. Mai 1731 festgesetzt. Der königliche Bevollmächtigte, Regierungsrat Lizentiat Ludwig Christoph Scheffer, fuhr am 20. Mai, Sonntags, „nach der Mittagspredigt“ von Kassel ab und traf am 21. in Heerse ein. Allein hier wurde er von dem Wirt, bei dem er die Einkehr genommen, alsbald berichtet, „wie die Frau Abtissin nicht zur Stelle, sondern seither einigen Tagen auf Ihrem eilf bis zwölff Meylen von dar gelegenen Guth Dalberg [Dahlhausen?] sich aufhielte, undt erst zu ende der woche retourniren würde“. Sie hatte den schon am 16. März festgesetzten Termin übersehen. Der Bevollmächtigte schickte sofort nach Kassel und fragte an bei der Regierung, was er tun solle, und erhielt die Antwort, da er nun mal die Reise gemacht habe, solle er hier bleiben, falls Aussicht, daß die Belehnung am künftigen Montag oder Dienstag stattfinden werde.

Indes der Hofkaplan, Benefiziat Sasse, schickte auch sofort zur Abtissin, und schon Mittwoch, 23. Mai, nachmittags traf diese wieder ein. Sie ließ dem Abgeordneten ihre Rückkunft melden und wegen des verursachten Aufenthalts ihr Bedauern aussprechen. Am anderen Tage nach der Fronleichnamtsfeier gegen elf Uhr ließ sie ihn durch ihren Hofkaplan in einer mit sechs Rappen bespannten Kutsche zur Audienz abholen; vier begleitende Lakaien wie 1715. An der Brücke wurde er vom Stiftsamtmanne Schultes und Lehnsekretär Dudenhausen empfangen und nach Anmeldung durch den Hofkaplan in den Saal geführt, wo außer der Abtissin die Pröpstin von Hattstein, die Stiftsfräulein von Ketteler, von der Affeburg, von Spiegel, von Harthausen „und Ihre Staats Fraulein von Breden“ anwesend waren. Nach Austausch der üblichen Höflichkeiten wurde der Abgeordnete vom Hofkaplan, Amtmann und Lehnsekretär in ein anstoßendes Gemach geführt. Hier brachte der Amtmann zunächst vor, daß in dem vorherigen Schreiben, auch jetzt wieder in dem Creditiv, der Abtissin nicht, wie früher, der Titel „liebe Nichtin“ gegeben sei. („HochEhrwürdige besonders liebe Freundin“ hieß es jetzt). Der Abgeordnete entgegnete, „bey dermaligen umständen [wegen erlangter Königswürde] . . . stünde es nicht zu ändern“, und „daß selbst Ihre Kayserl. Majestät eine geringere Titulatur und Courtoisie von Ihre Königl. Majestät in Schweden so wohl in Lehen als anderen Heßischen Sachen annehmen“. — Der Amtmann erklärte schließlich, die Frau Abtissin wolle aus Respect vor Ihre Majestät und Dero tragende Königliche Dignität ditzfalls nichts weiter moviren, hoffe jedoch, es werde Ihr bey verenderung der umstände nicht zum Präjudiz gereichen. Der Abgeordnete antwortete, es solle ebenfowenig dem Fürstlichen Sambt Hause präjudicirlich seyn, daß Ihre Königliche Magestät der Frau Abtissin an statt Wohlehrwürdige, HochEhrwürdige vorjeho gegeben.

Dann brachte der Amtmann wieder den Anspruch der Abtissin auf eine Recognition zur Sprache. Der Abgeordnete lehnte ab mit Hinweis auf die bei früheren Belehnungen wiederholt gegebene Begründung. Der Amtmann ging zur Abtissin, um ihr zu berichten, und kam bald wieder und sagte, die Abtissin „bestünde dann feste uff einer freywilligen Verehrung ohne schuldigkeit und Consequenz“. Der Abgeordnete entgegnete, er könne sich darauf nicht einlassen, wolle aber über das, was diesertalben vorgekommen, referieren. „Die Frau Abtissin kahn mittlerweile in das Zimmer und wolte inter discurrendum Ihr ansinnen auff den point de generosité sehen, Ich inhärrte aber meinem vorigen

und dabey hatte es auch sein Bewenden. Darauff wurde zur Taffel genöthiget, und daran nach präsentirtem handt waser ein Armsehell gleich der Frau Abtiffin Ihrem und zu deren Rechten handt mir gegeben, die Frau Abtiffin sambt deren bey der Reception zugegen gewesenen Stiffts Fräuleins und Caplan waren mit



Bild 89. Äbtissin Katharina Gräfin v. Winkelhausen. Rechts im Hintergrunde die von ihr gebesserte Abtei. Nach einem Ölbild (1,90 : 1,76 m) im Besitz des Freiherrn v. Wrede in Willebadessen.

dabey.“ Als es Zeit war zur Vesper, wurde der Abgeordnete so, wie er geholt worden war, in sein Quartier zurückgebracht. Abends 7 Uhr wurde er zum Abendessen geholt.

Am 25. Mai, Freitags, wurde er „nach geendigter solennen procession und Gottesdienst“ um 11 Uhr wieder „en ceremonie wie vorigen tags aufgehohlet und introducirt“. Im Saale anwesend waren dieselben Personen wie am vorigen Tage, außer der Frau Pröpstin und Fräulein von der Assenburg, „welche beyde krank worden“. Der Amtmann äußerte noch, die Äbtissin möchte gern von den Zubehörstücken der Edlen Vogtei Nachricht haben. Scheffer antwortete,

in den dortigen Akten fänden sich nur die geringen Aftterlehen, die die Familien von Westphalen und Niehaus vom Fürstlichen Hause recognoscirten. „Solche appertinentien zu specificiren“ lehnte er als eine gegen die Oberservanz laufende Neuerung und dem Fürstlichen Hause präjudicirlich ab. Dann fand die Belehnung statt. Nach der Tafel bat der Abgeordnete um Abschiedsaudienz; danach wurde er, wie geholt, zurückgebracht. Selbigen Tages bestellte er sich noch Postpferde in Ossendorf, die Sonnabends, den 26., kamen. Am Abend war er wieder in Kassel.⁶

Über das Lehnswesen des Stiffts im 18. Jahrhundert im allgemeinen.
Bemeierung. Belehnung.

Wenn der Inhaber eines Lehens gestorben war, mußte der Rechtsnachfolger innerhalb eines Jahres und sechs Wochen um neue Belehnung bitten, das Lehen muten; es wurde ihm dann ein Termin dazu festgelegt. Wenn eine neue Abtiffin gewählt war und ihre Würde angetreten hatte, ließ sie alsbald zu einem allgemeinen Lehentag laden, und zwar zunächst nicht die Vasallen persönlich, sondern öffentlich dort, wo am Orte oder in der Nachbarschaft stiftische Vasallen wohnten. Erst nach Verlauf dieses Termines wurden die Nichterschienenen einzeln im Hause persönlich vorgeladen. So gab Abtiffin von Winkelhausen am 7. Januar 1715 den Tod ihrer Vorgängerin, ihre darauf erfolgte Wahl und ihren Amtsantritt bekannt und setzte einen „general lehen Tag“ an auf den 6., 7. und 8. Februar. „Heischen, citiren undt abladen dahero hiermitt undt Kraft dieses alle undt jede Unserer abtey Vasallen und lehenträger sambt undt sonders, ieden nach standes gebühr, gestalten alßdann in sothanem termino entweder in persona oder durch genugsahme bevollmächtigte allhier auff Unserer gewöhnlichen abteylichen residentz zu Neuenheerse, Stiffts Paderborn Vormittags zu Neun uhren zu erscheinen, den älteren und jüngeren lehnbrief zu produciren, auch so viel möglich, eine richtige Specification deren lehn parcelen, wie und wohe die anieho mitt ihren iezigen furchgenossen und limiten nach der morgenzahl so wohl, als Qualität belegen, auch wie viel undt welchergestalt darvon abkommen, bezubringen, im gleichen die gebührliche lehen wahren hergebrachter Massen in Speciebus [in Speciestalern] zu erlegen, forth alles das Jenige zu thuen, was die lehen rechten undt hiesige Abteyliche gewohnheiten dabei ferners erfordern, undt demnechst gegen heraufstellende gewöhnliche Reversalien die wirkliche belehnung zu empfangen, mitt der Verwahrunge, daß, dafern ein oder ander nicht erscheinen, noch sich gebührend qualificiren würde, dieselbe nachgehendts nicht weiter gehört, sondern wieder Sie gemessentlich verfahren undt statuiert werden solle: Damitt sich nuhn keiner des unwissens zu entschuldigen, so wird Jedes orths Obrigkeit geziemend requirirt, diese Citationes ad valvas publicas affigiren [öffentlich aushängen] undt Uns daran zu Unserer nachricht einen glaubhaftten schein so wohl, als nach Verfließunge deß termini die Citationes wieder zukommen zu lassen, gestalten wir ein solches in dergleichen fällen zu erwiedern erbietig seyn.“

Diese Vorladung wurde durch zwei eigens beeidete Lehnpedellen an die betreffenden Orte gebracht, nämlich nach Paderborn, wo sie „ad valvas Cathe-

⁶ St. A. Marburg, Akten B 507 Vol II, 1, Bl. 1—172.